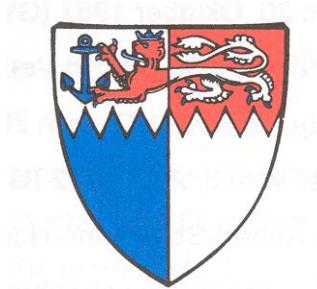


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



A M T S - U N D M I T T E I L U N G S B L A T T

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 148 / 04.12.2025

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Qualitätsentwicklung und –sicherung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
(Evaluationsordnung) vom 3. Dezember 2025

Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Evaluationsordnung) vom 3. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) sowie gem. § 16 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2011 hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Mitwirkung
- § 2 Definition und Ziele der Evaluation
- § 3 Art und Durchführung der Evaluation
- § 4 Auswertung, Umgang mit Ergebnissen und Veröffentlichung
- § 5 Datenschutz
- § 6 Inkrafttreten

Präambel

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat sich in ihrer Grundordnung die Aufgabe und Verpflichtung erteilt, umfassend musikalisch, hochwertig und berufsbezogen auszubilden und ihrer Verantwortung in Lehre, Studium, Kunstausübung, Wissenschaft und Forschung gerecht zu werden. Evaluation ist Teil des Systems zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Robert Schumann Hochschule. Sie dient der kontinuierlichen Verbesserung von Lehre, Projektdurchführungen, Forschung und Verwaltungsvorgängen. Evaluation trägt maßgeblich zur Profilbildung der Robert Schumann Hochschule bei und zielt darauf ab, die Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit innerhalb der Hochschule zu stärken, eine konstruktive und wertschätzende Feedbackkultur zu befördern und zu Innovationen anzuregen.

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Mitwirkung

- (1) Die Evaluation umfasst die Bereiche Studium, Lehre und Verwaltung sowie alle Einrichtungen der Robert Schumann Hochschule.
- (2) Für die Evaluation sind gemäß § 17 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 2 KunstHG das Rektorat sowie die Fachbereichsleitungen verantwortlich. Die Durchführung und Auswertung von Evaluationen sowie die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgt durch die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule sind gemäß § 7 Abs. 4 KunstHG verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken. Ehemalige Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule können gemäß § 9 Abs. 4 KunstHG auf freiwilliger Basis an Evaluationen beteiligt werden, sofern dies dem Erreichen des Evaluationszwecks dient und sie der Teilnahme nicht widersprechen.

§ 2 Definition und Ziele der Evaluation

- (1) Unter Evaluation wird die systematische Beobachtung von Prozessen und Bedingungen verstanden, bei der das Verhältnis zwischen der eigenen Zieldefinition und der tatsächlichen Zielerreichung untersucht wird.
- (2) Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der Hochschule. Sie dient ferner der internen und externen Rechenschaftslegung und ist damit eine wesentliche Grundlage für die langfristige, strategische Hochschulentwicklungsplanung. Sie liefert langfristig u.a. Informationen in Bezug auf folgende Einzelaspekte:
 - Stärken und Schwächen des Studienangebots,
 - Struktur, Aufbau und Weiterentwicklung von Curricula,
 - Lehr-, Studien- und Prüfungspraxis,
 - Verwaltungshandeln,
 - Transparenz des Hochschulbetriebs,
 - Kommunikation der Hochschule nach innen und außen,
 - Studienverlauf und Studienerfolg,
 - Beratungs- und Betreuungsqualität,
 - Funktionalität der Einrichtungen der Hochschule.

§ 3 Art und Durchführung der Evaluation

- (1) Evaluationen an der Robert Schumann Hochschule werden nach den von der DeGEval - Gesellschaft für Evaluation aufgestellten Standards Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit durchgeführt.
- (2) Alle Erhebungsinstrumente und Verfahren werden jeweils adäquat auf den Evaluationsgegenstand abgestimmt und unterliegen einem beständigen Anpassungs- und Optimierungsprozess.
- (3) Selbstverwaltungsgremien und Personalräte der Robert Schumann Hochschule werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit vom Rektorat bzw. durch die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement über die Ausgestaltung der Befragungsinstrumente und das Datenschutzkonzept und informiert.
- (4) Regelmäßige Evaluation: Die Hochschule evaluierter ihr Studienangebot auf unterschiedlichen Ebenen mittels regelmäßig stattfindender Evaluationsformate.
- (a) Befragungen entlang des Student Life Cycle: In regelmäßig durchgeföhrten Befragungen entlang des Student Life Cycle werden Studienbewerberinnen und -bewerber, Studierende und ehemalige Studierende umfassend zu ihren Einschätzungen des Studienerlebnisses befragt. Die einzelnen Befragungen sind inhaltlich aufeinander sowie auf die jeweiligen Studienphasen, auf die sie sich beziehen, abgestimmt.
- (b) Evaluation der Lehre: Lehrende erhalten regelmäßig die Möglichkeit, ihr Lehrangebot auf freiwilliger Basis evaluieren zu lassen. Dafür stehen verschiedene quantitative und qualitative Methoden zur Verfügung.
- (c) Evaluation von digitaler Lehre: Lehrangebote, die der Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 4. Dezember 2025 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 129) zufolge genehmigungspflichtig sind und als digitale Lehre durchgeführt werden, werden verpflichtend mindestens jährlich evaluiert. Dafür stehen verschiedene quantitative und qualitative Methoden zur Verfügung.
- (5) Anlassbezogene Evaluation: Fragestellungen, die über die Inhalte der regelmäßig stattfindenden Evaluationsformate hinausgehen oder andere Evaluationsgegenstände berühren, werden mittels anlassbezogener Evaluationen bearbeitet. Anlassbezogene Evaluationen können an das Rektorat, die Fachbereichsleitungen oder die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement adressiert werden. Über die Durchführung der beantragten Evaluation entscheidet der zuständige Fachbereichsrat bzw. das Rektorat.
- Die Wahl geeigneter Verfahren und Instrumente richtet sich nach dem Gegenstand und Erkenntnisinteresse der anlassbezogenen Evaluation und wird im Einzelfall mit den Beteiligten abgestimmt.

§ 4 Auswertung, Umgang mit Ergebnissen und Veröffentlichung

- (1) Befragungen werden zentral und ohne Einsichtnahme und Beteiligung der an ihnen partizipierenden

Personen ausgewertet. Auf Rohdatensätze der Evaluationen hat dabei nur die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement Zugriff.

- (2) Je nach Fragestellung und Möglichkeit werden Evaluationsergebnisse in Hinblick auf Diversitätsmerkmale (z. B. Geschlecht, Herkunft) ausgewertet.
- (3) Mit den Evaluationsergebnissen wird darüber hinaus wie folgt verfahren:

(a) Befragungen entlang des Student Life Cycle: Dem Rektorat werden regelmäßig aggregierte Ergebnisse der Befragungen entlang des Student Life Cycle zur Hochschulsteuerung zur Verfügung gestellt. Bei ausreichend großen Fallzahlen und sofern eine Identifizierbarkeit der teilnehmenden Studierenden ausgeschlossen werden kann, können die Auswertungen sich auch auf Teilgruppen (z.B. Studiengänge, Studienrichtungen, Fachgruppen) beziehen oder befragungsübergreifende Längsschnittbetrachtungen enthalten. Das Rektorat trägt für die hochschulöffentliche Kenntnisgabe und Nutzungsmöglichkeit der Ergebnisse Sorge.

(b) Evaluation der Lehre: Lehrende erhalten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah eine Auswertung und Unterstützung zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen. Die Bewertung der individuellen Ergebnisse und die Entwicklung von Handlungskonsequenzen erfolgt bei Lehrevaluationen in Eigenverantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Die Lehrenden sind im Sinne der Förderung einer konstruktiven und wertschätzenden Feedbackkultur zu einem konstruktiven Umgang mit den Ergebnissen angehalten. Dies umfasst insbesondere das Besprechen der Rückmeldungen mit den Studierenden und das Teilen von Erkenntnissen, etwa innerhalb von Abteilungen, Instituten oder Fachbereichen. Eine Veröffentlichung der individuellen Ergebnisse der Evaluation der Lehre oder deren Weiterleitung an übergeordnete Stellen (Fachbereiche, Fachbereichsleitungen, Rektorat) erfolgt nicht bzw. nur auf Wunsch der Lehrperson. Übergeordneten Stellen können jedoch aggregierte Ergebnisse aus Lehrevaluationen zur Hochschulsteuerung zur Verfügung gestellt werden.

(c) Evaluation von digitaler Lehre: Lehrende erhalten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah eine Auswertung und Unterstützung zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen. Die Bewertung der individuellen Ergebnisse und die Entwicklung von Handlungskonsequenzen erfolgt bei Lehrevaluationen in Eigenverantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Die Lehrenden sind im Sinne der Förderung einer konstruktiven und wertschätzenden Feedbackkultur zu einem konstruktiven Umgang mit den Ergebnissen angehalten. Dies umfasst insbesondere das Besprechen der Rückmeldungen mit den Studierenden und das Teilen von Erkenntnissen, etwa innerhalb von Abteilungen, Instituten oder Fachbereichen.

Darüber hinaus werden die Studierendenrückmeldungen, die sich direkt auf das digitale Lehrformat beziehen, durch die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement

ment überprüft und gemäß den in der Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 4. Dezember 2025 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 129) dargestellten Kriterien eingeordnet und ggf. an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Eine Veröffentlichung der individuellen Ergebnisse der Evaluation von digitaler Lehre oder deren Weiterleitung an übergeordnete Stellen (Fachbereiche, Fachbereichsleitungen, Rektorat) über die in der Leitlinie genannten Szenarien hinaus erfolgt nicht bzw. nur auf Wunsch der Lehrperson. Übergeordneten Stellen können jedoch aggregierte Ergebnisse aus Evaluationen von digitaler Lehre zur Hochschulsteuerung zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Eine Auswertung und Erstellung von Berichten entfällt, wenn die Eckdaten valider Erhebungsstandards nicht erfüllt werden.
- (5) Auf der Internetpräsenz der Hochschule wird öffentlich über das an der Hochschule vorhandene System zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie über Verfahren und Maßnahmen informiert.

§ 5 Datenschutz

- (1) Für die Durchführung von Evaluationen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung des Evaluationszwecks erforderlich ist.
- (3) Eine Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen erfolgt ausschließlich in aggregierter Form, so dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind.
- (4) Rohdatensätze werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung und Auswertung der jeweiligen Evaluation sowie für die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit erforderlich ist. Danach werden sie unverzüglich gelöscht oder anonymisiert.
- (5) Evaluationsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen werden durch die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement vernichtet, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeföhrten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.
- (6) Die Verfahren zur Durchführung von Befragungen mittels Fragebogen sind so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gewährleistet ist. Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Studierenden zur Durchführung von Evaluationen erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Einschreibungsordnung. Aussagen in Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückchluss auf einzelne Studierende und Lehrende nicht möglich ist.
- (7) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an geänderte rechtliche, organisatorische oder technische Rahmenbedingungen angepasst.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.
- (2) Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Lehre der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Evaluationsordnung) vom 30. April 2014 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 63 vom 06.06.2014).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 3. Dezember 2025

Düsseldorf, den 4. Dezember 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander